

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 15.06.2021

Die Agrar GmbH Schaaletal Kogel, vertreten durch Geschäftsführer Thomas Arndt, Caminer Straße 49 a, 19246 Kogel beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem Bohrbrunnen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.

Dafür hat Herr Arndt einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt. Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)² und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)³ hat er diese erhalten.

Umfang der Gewässerbenutzung:

Kölzin 02/2021

Einheit	m ³ /a (Q ₃₆₅)	m ³ /d (Q ₈₄)	m ³ /h	Liter/Sekunde
mittlere Entnahmemenge im Normaljahr	150.000	1.786	150	41,66
maximale Entnahmemenge im Trockenjahr	252.000	3.000	150	41,66

Q365: jährliche Fördermenge; Q84: Fördermenge für Beregnungsdauer von 20 Stunden am Tag über 84 Tage

Vom Vorhaben betroffen sind die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kölzin	1	43

Koordinaten:

EPSG-Code: 31468 RD 83 (Bessel, 3°), 4. Meridianstreifen (Mittelmeridian 12° ö. L.):

Rechtswert ca. 4429728

Hochwert ca. 5932700

EPSG-Code: 5650 ETRS 89 (GRS80, 6°), Zone 33 (Mittelmeridian 15° ö. L.), m. führ. 33 (zE-N):

Ost: ca. 33230820

Nord: ca. 5937920

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Z. geltenden Fassung

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Art und Merkmale der Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigung von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen im Bereich der Trinkwasserfassung sind geringfügig.

Es sind keine signifikanten negativen Auswirkungen im Grundwasserkörper zu erwarten.

Der grundwasserbürtige Zufluss zur Schaale wird durch die zusätzlichen Entnahmen aus oberflächenfernen Grundwasserleitern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht beeinflusst.

Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Boden, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachhaltig beeinflusst.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde durch Darlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hergestellt.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag


H. Czupak